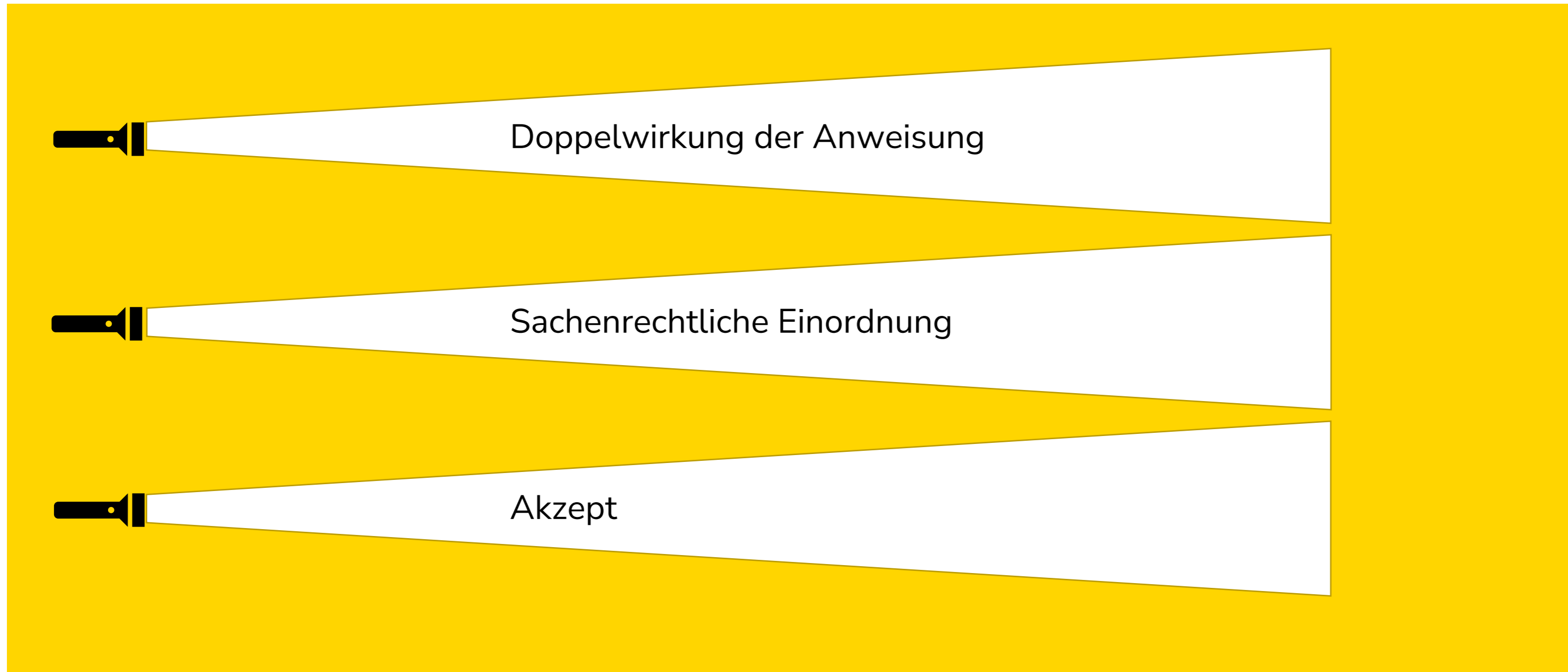


Die Anweisung

Assoz.-Prof.ⁱⁿ MMag.^a Dr.ⁱⁿ Barbara C. Steininger



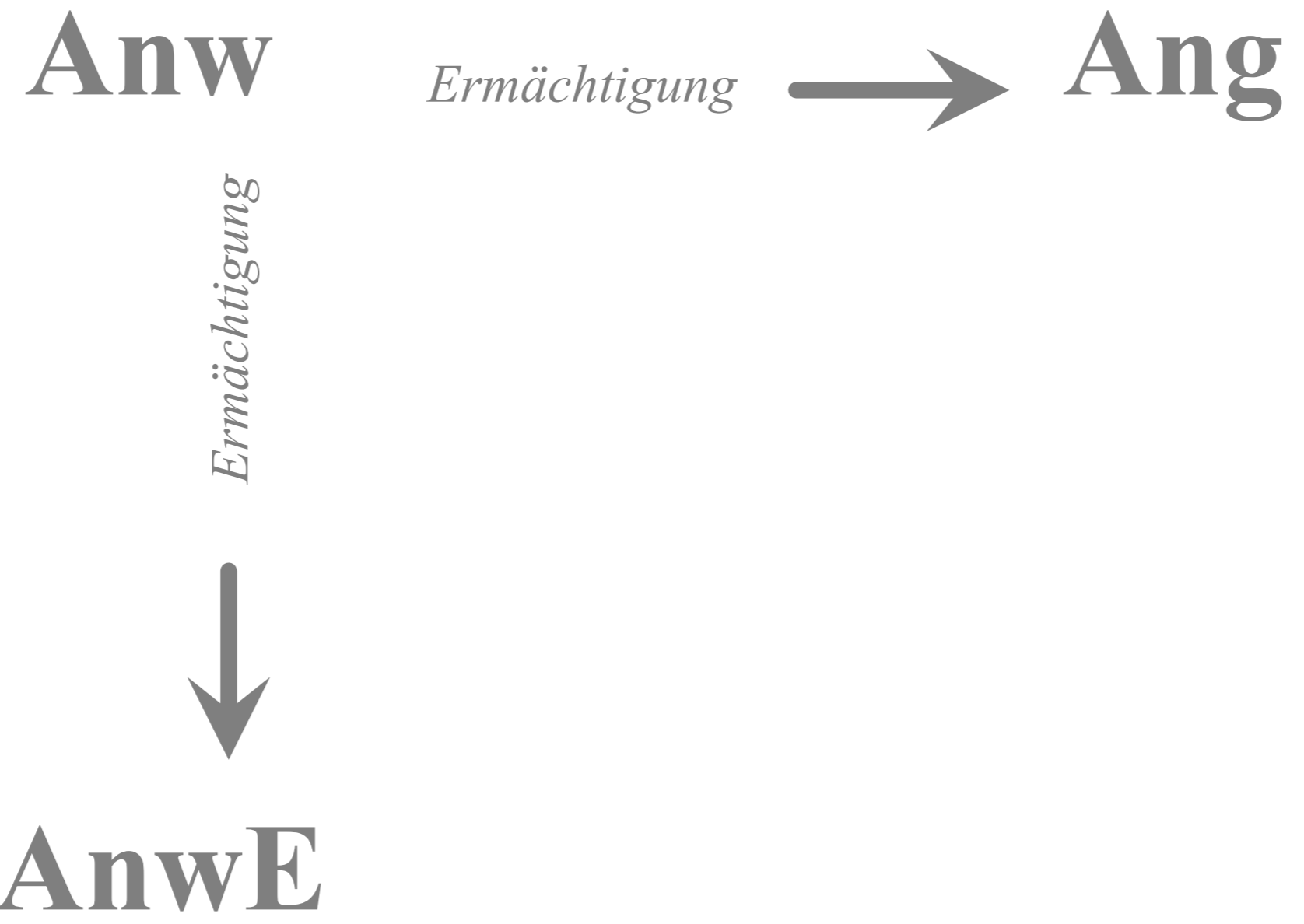
Inhaltsübersicht

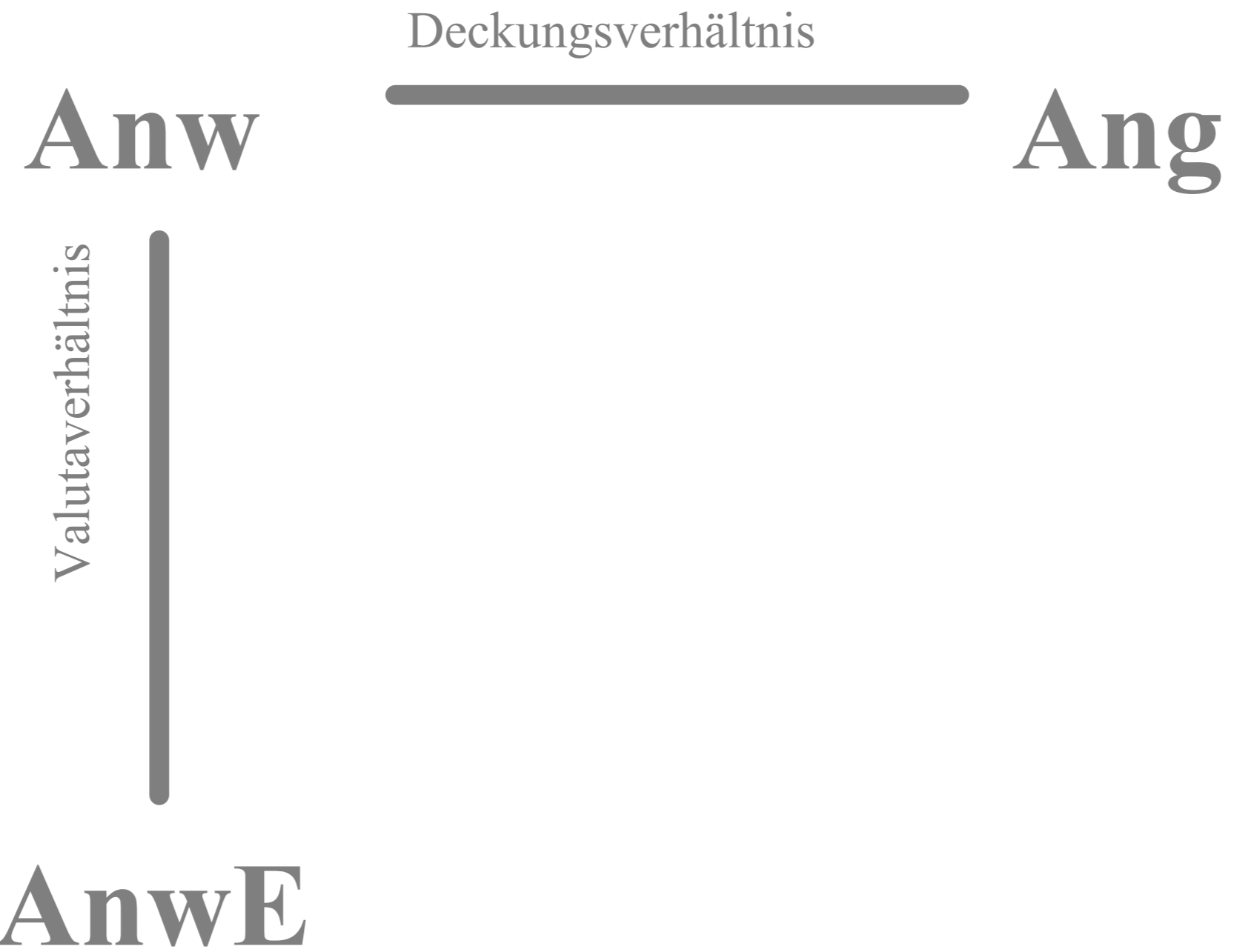


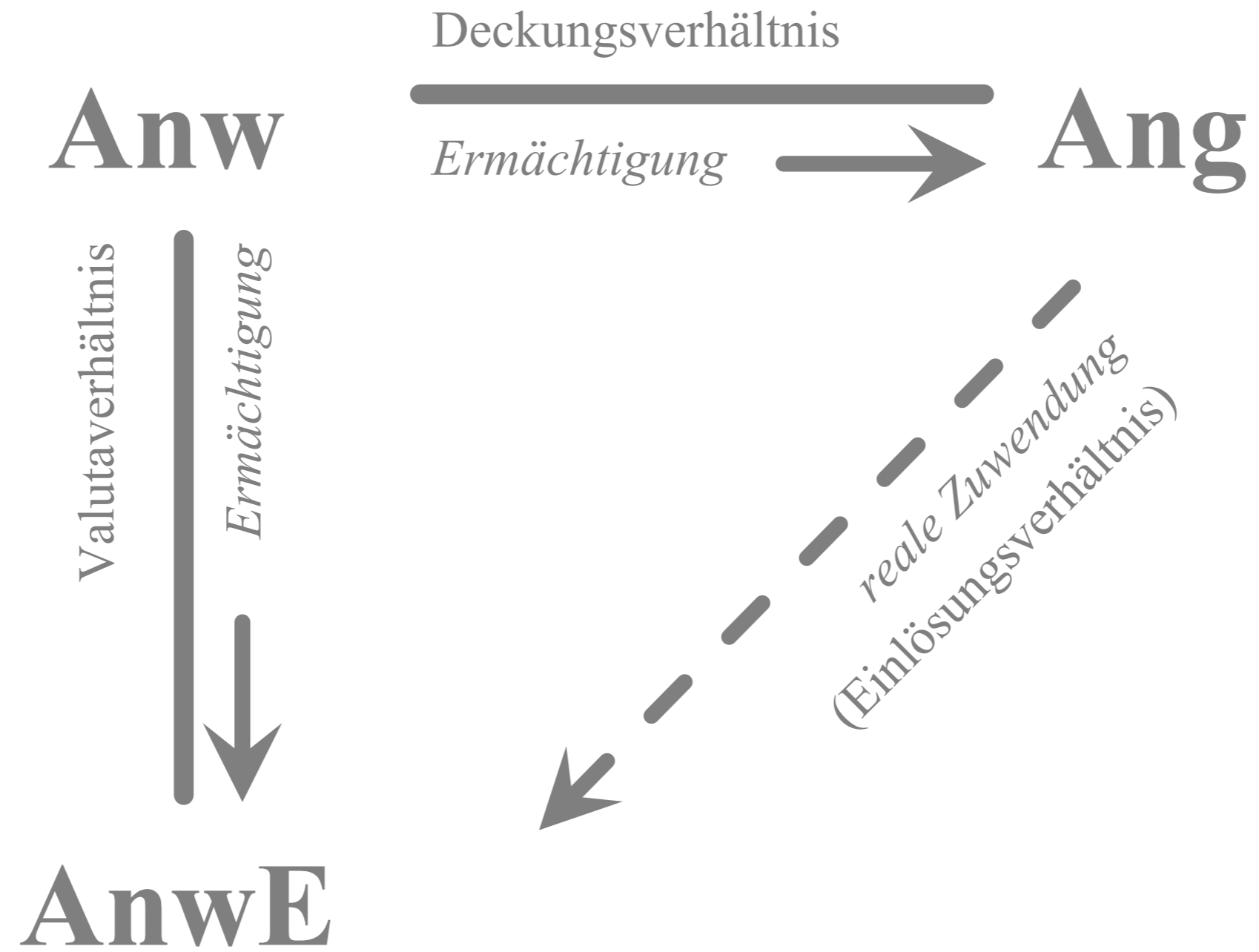
§ 1400 ABGB: Durch die Anweisung auf eine Leistung eines Dritten wird der Empfänger der Anweisung (Assignatar) zur Einhebung der Leistung bei dem Angewiesenen (Assignat) und der letztere zur Leistung an ersteren für Rechnung des Anweisenden (Assignant) ermächtigt. [...]

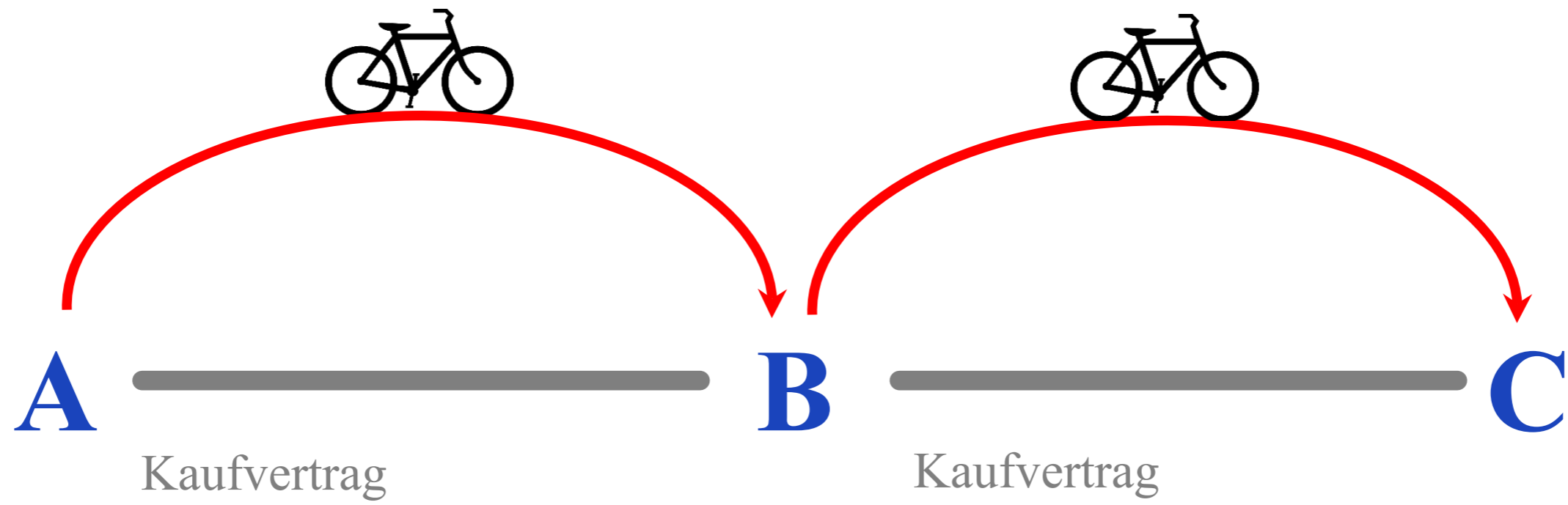
§ 783 BGB: Händigt jemand eine Urkunde, in der er einen anderen anweist, Geld, Wertpapiere oder andere vertretbare Sachen an einen Dritten zu leisten, dem Dritten aus, so ist dieser ermächtigt, die Leistung bei dem Angewiesenen im eigenen Namen zu erheben; der Angewiesene ist ermächtigt, für Rechnung des Anweisenden an den Anweisungsempfänger zu leisten.

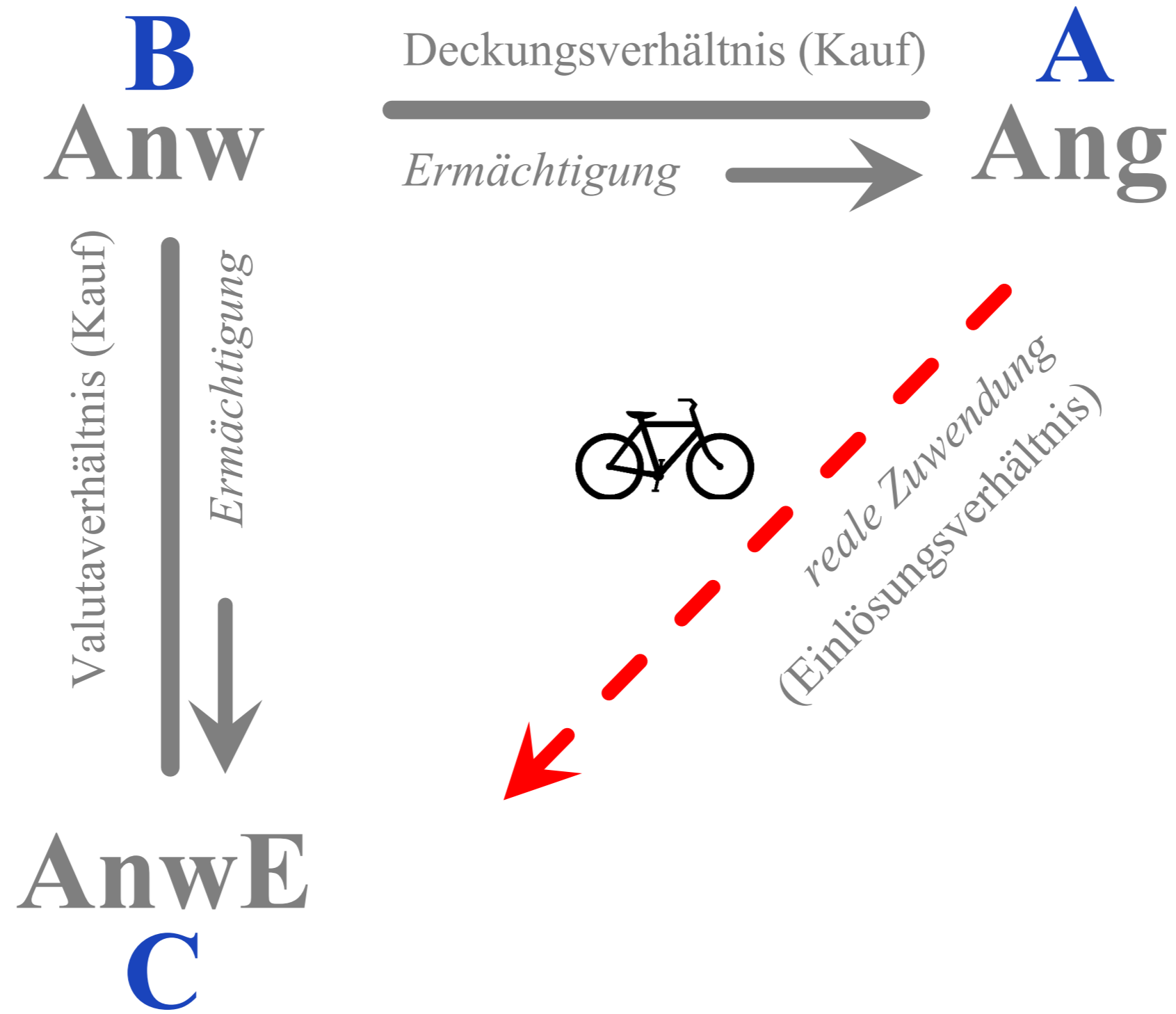
Art 466 OR: Durch die Anweisung wird der Angewiesene ermächtigt, Geld, Wertpapiere oder andere vertretbare Sachen auf Rechnung des Anweisenden an den Anweisungsempfänger zu leisten, und dieser, die Leistung von jenem in eigenem Namen zu erheben.

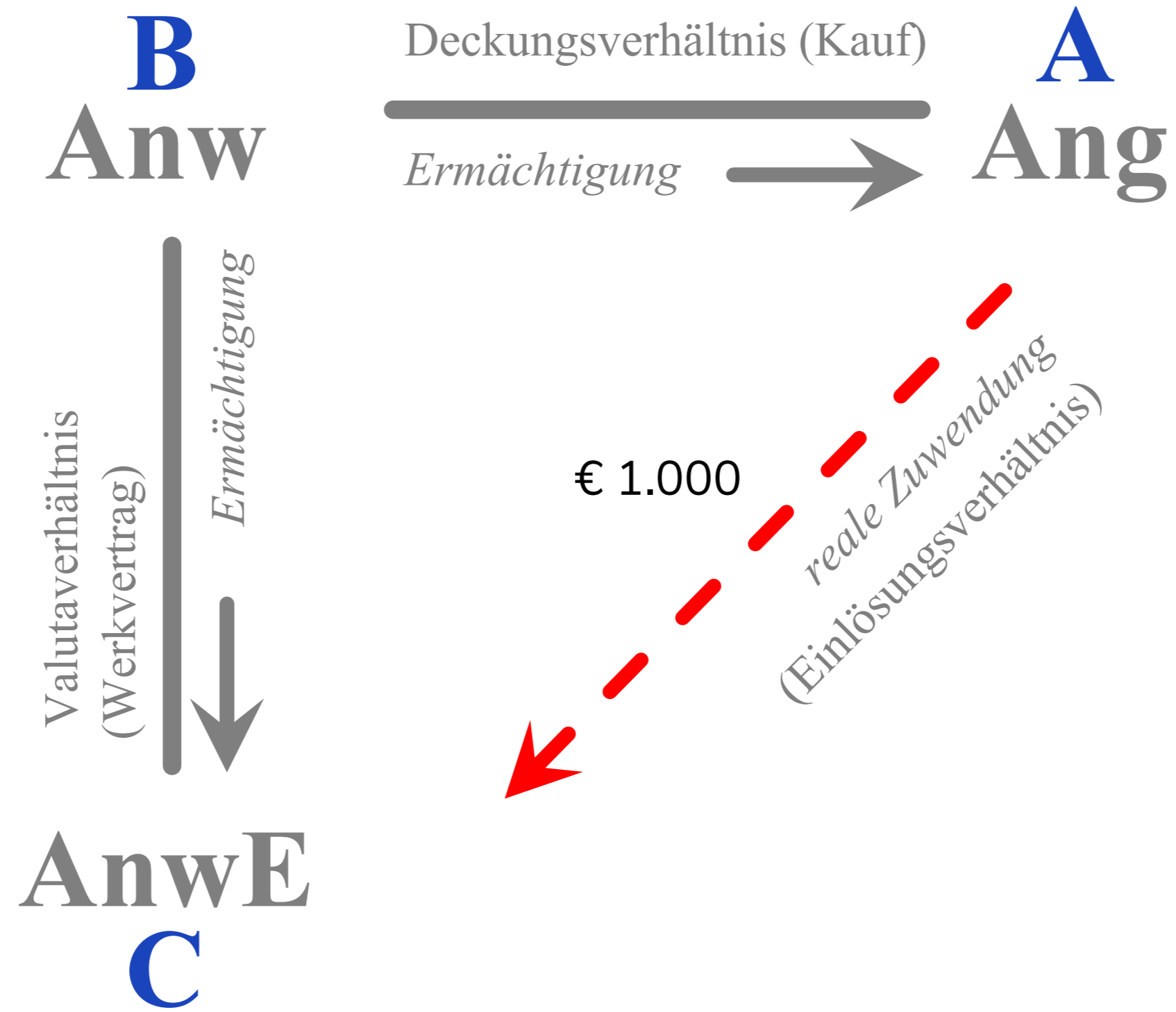


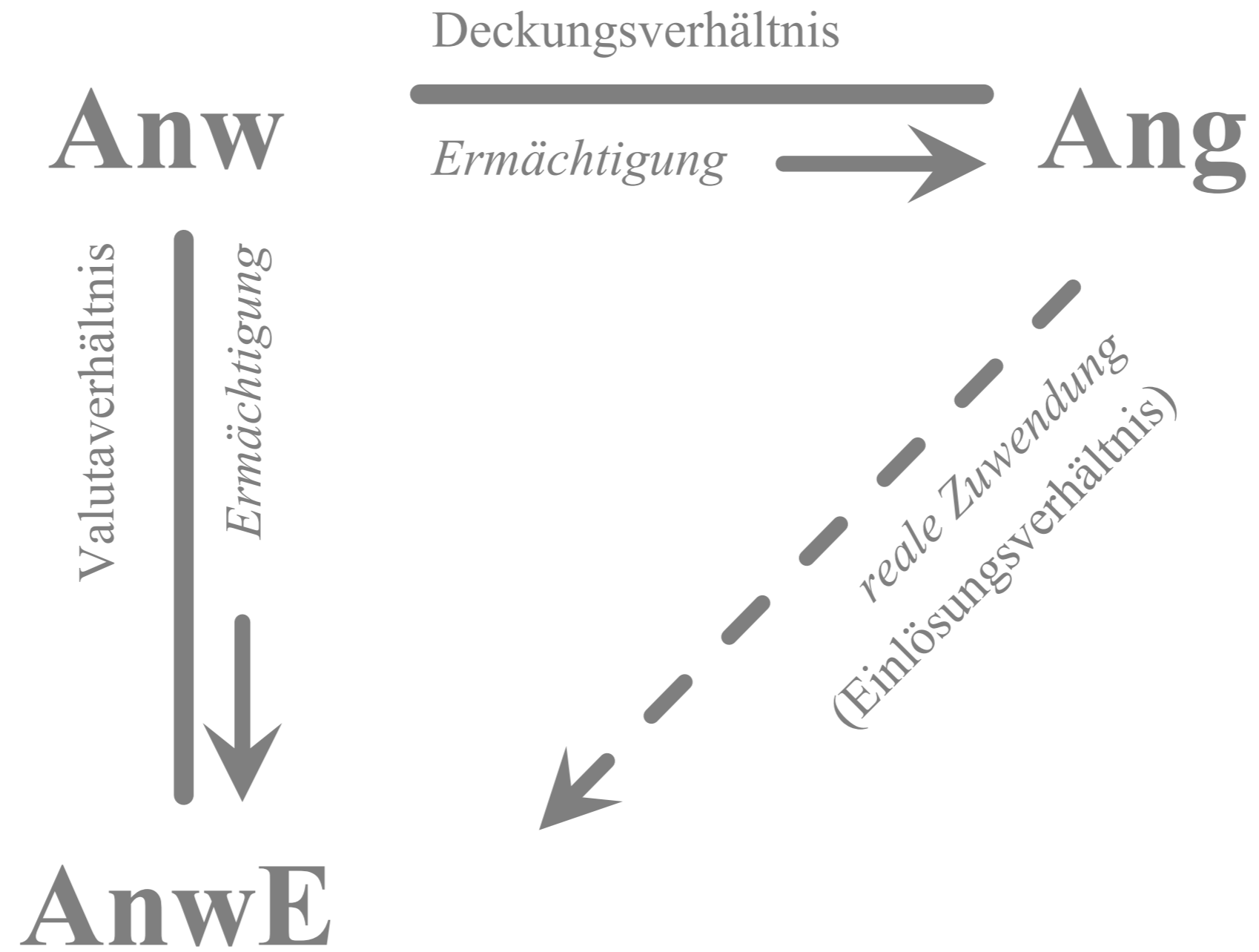


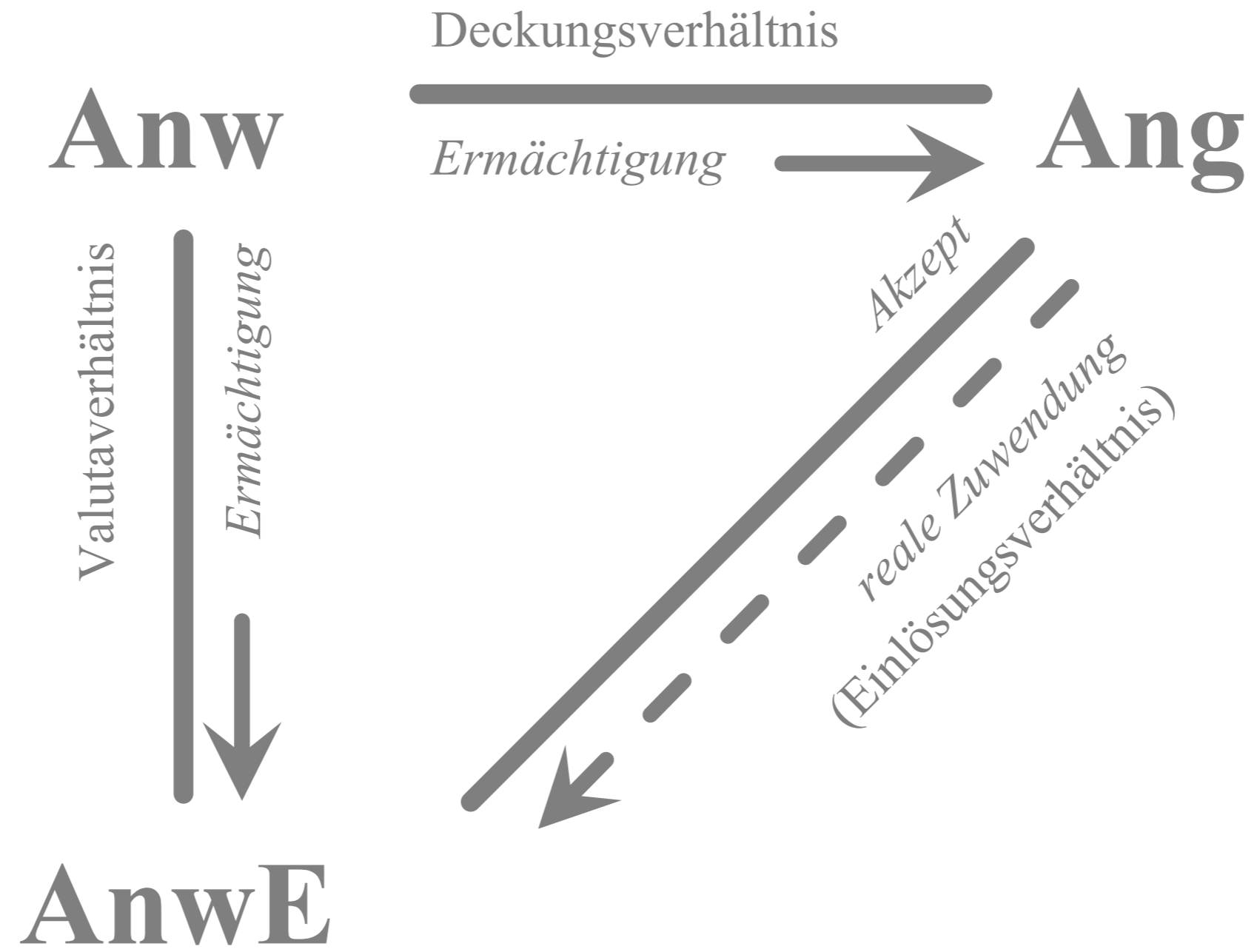














Doppelwirkung der Anweisung

Wirkung der vollzogenen Anweisung

- Durch die Doppelermächtigung räumt die Anweisende
 - der Angewiesenen die Rechtsmacht ein, für Rechnung des Deckungsverhältnisses eine Zuwendung an den Anweisungsempfänger zu erbringen
 - dem Anweisungsempfänger die Rechtsmacht ein, für Rechnung des Valutaverhältnisses eine Zuwendung von der Angewiesenen einzuheben
- Zugleich verpflichtet sich die Anweisende, die im Einlösungsverhältnis erfolgte reale Zuwendung im jeweiligen Grundverhältnis als für ihre Rechnung erfolgt anzuerkennen
- Wegen der Ermächtigungen wirkt die Erbringung der realen Zuwendung im Einlösungsverhältnis so, als ob in beiden Grundverhältnissen geleistet worden wäre

Wirkung der vollzogenen Anweisung



- Die Ermächtigungen sind von der Gültigkeit der Grundverhältnisse unabhängig
- Die reale Zuwendung erfolgt zwischen anderen Personen als den Parteien des Grundverhältnisses
- Zwischen Angewiesener und Anweisungsempfänger besteht kein eigener Geschäftszweck

Wirkung der vollzogenen Anweisung



- Bei Gültigkeit der Grundverhältnisse sind diese mit Vollzug der Anweisung abgewickelt
- Voraussetzung der Doppelwirkung: übereinstimmender Leistungsinhalt der Grundverhältnisse



Sachenrechtliche Einordnung

Sachenrechtliche Aspekte:



- Keine ausdrückliche Regelung sachenrechtlicher Wirkungen, daher Anwendung allgemeiner Regeln
- Anweisung selbst ist kein Titel
- Kausalitätsprinzip erfordert gültige Titelkette

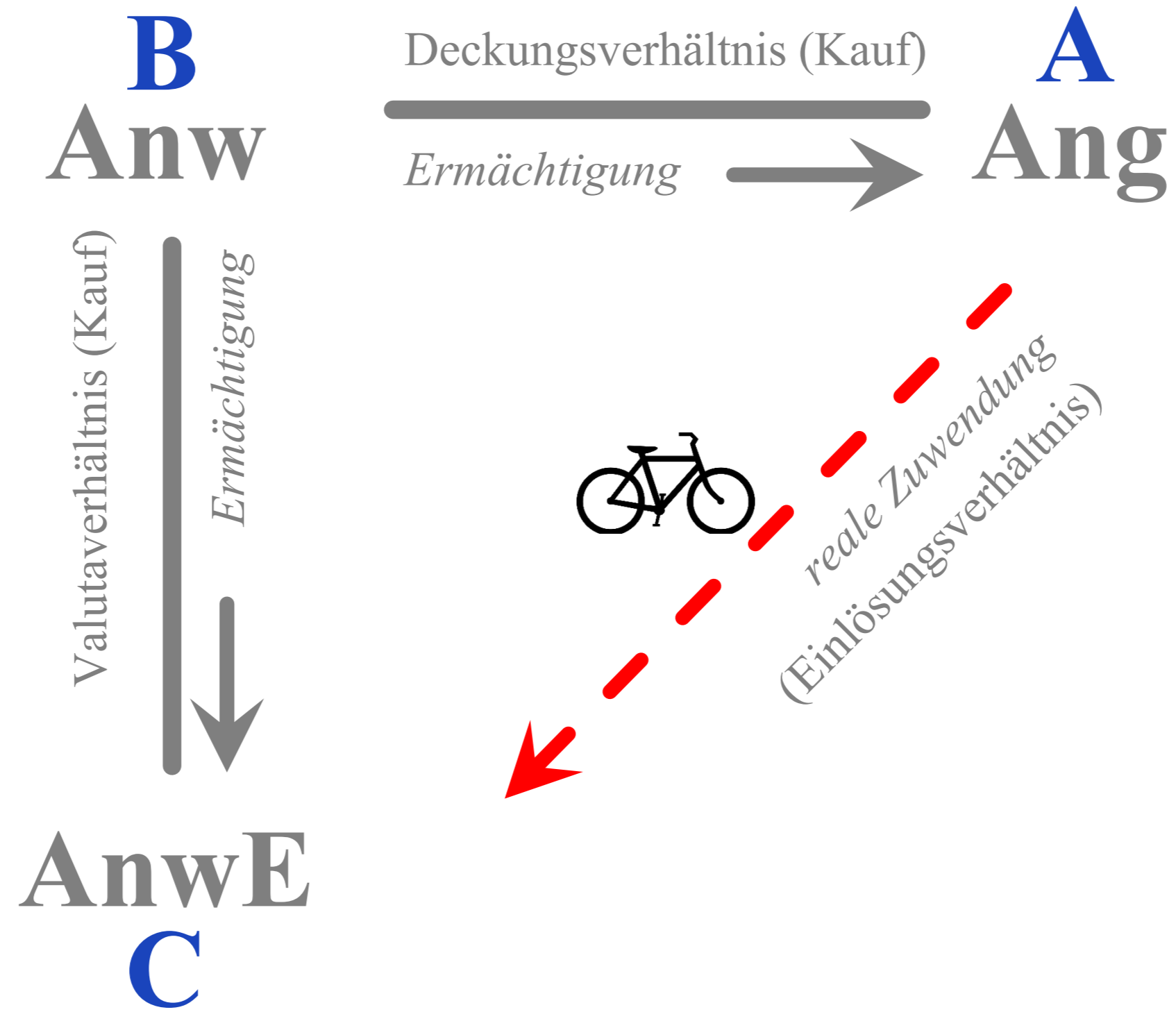
Sachenrechtliche Aspekte:

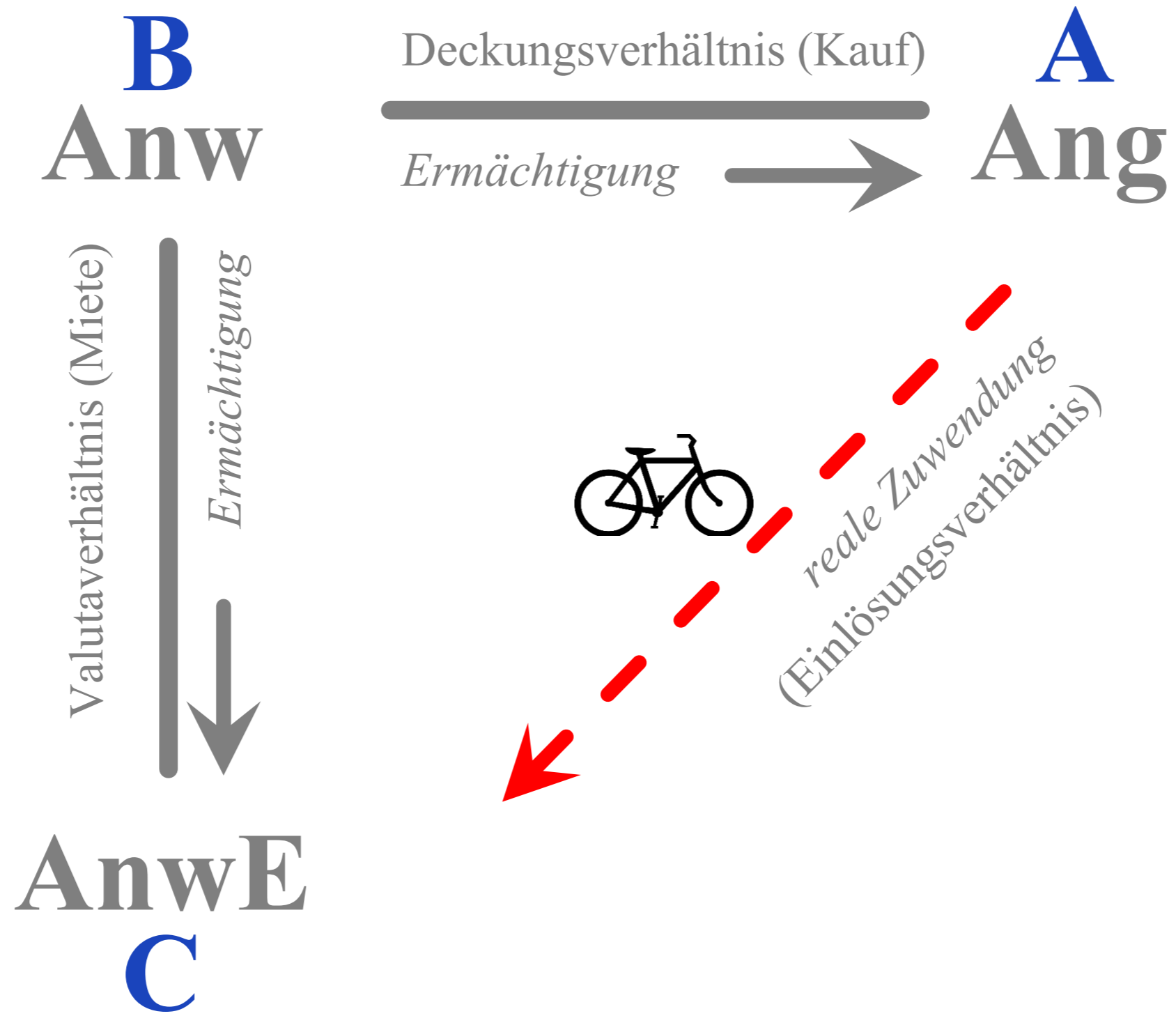
Verfügungsgeschäft

- Entscheidend, was Inhalt der anweisungsgemäßen Zuwendung ist
- Die Anweisung als Abwicklungsinstrument lässt sich nicht auf schuldrechtliche Aspekte beschränken
- Ist die Anweisung auf Eigentumsübertragung gerichtet, kann auch die Übereignung Inhalt der im Einlösungsverhältnis zu erbringenden Zuwendung sein

Sachenrechtliche Aspekte: Verfügungsgeschäft

- Ist eines der Grundverhältnisse nicht auf Eigentumsübertragung gerichtet, ist keine Doppelwirkung durch Eigentumsübertragung im Einlösungsverhältnis möglich
 - Leistungsinhalt der Grundverhältnisse stimmt dann nicht überein
 - Doppelwirkung nur bezüglich Sachherausgabe
 - Eigentumsübertragung im Grundverhältnis ist möglich; Angewiesene oder Anweisungsempfänger können das Verfügungsgeschäft als Stellvertreter der Anweisenden abschließen

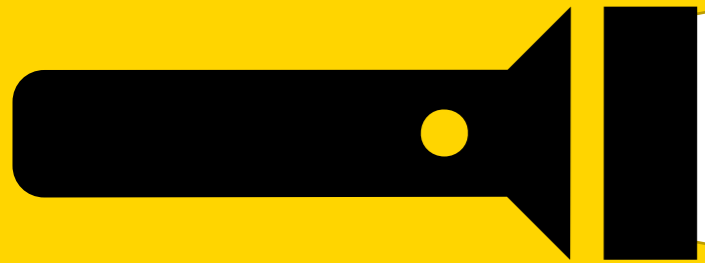




Sachenrechtliche Aspekte:

Verfügungsgeschäft

- Angewiesene und Anweisungsempfänger müssen das Grundverhältnis bzw dessen Zweck nicht kennen
- Ihnen muss aber klar sein, welcher Leistungsinhalt des Grundverhältnisses von der Anweisung erfasst werden soll

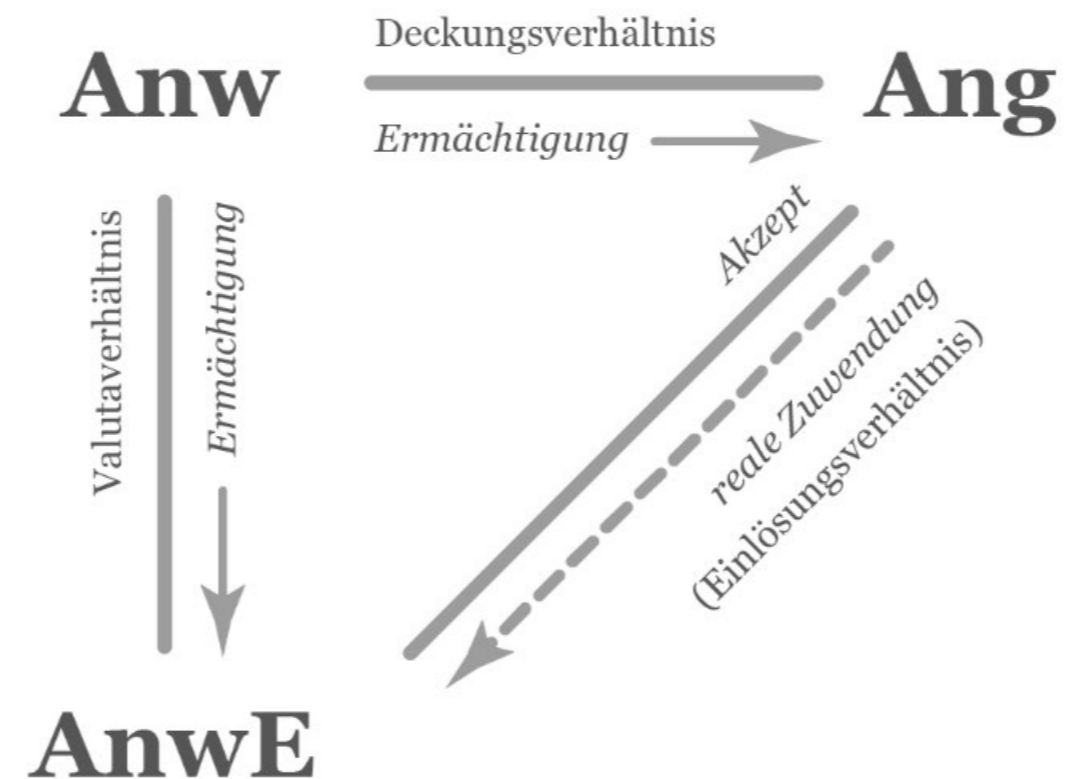


Akzept

Akzept



- Nimmt die Angewiesene die Anweisung gegenüber dem Anweisungsempfänger an entsteht gem § 1402 ABGB eine abstrakte Verpflichtung der Angewiesenen
- Soll Attraktivität des Anweisung als Abwicklungsinstrument steigern



Akzept als Titel für den Eigentumserwerb?

- Strittig:
 - von hM bejaht
 - skeptisch insbesondere *Spielbüchler*
- Entscheidend ist der Inhalt der von der Angewiesenen übernommenen abstrakten Verpflichtung
- Zielt die Anweisung auf Eigentumsübertragung ab, so umfasst die Verpflichtung aus dem Akzept auch die Eigentumsübertragung

Akzept als Titel für den Eigentumserwerb?

- Ist die Verpflichtung auf eine Eigentumsübertragung gerichtet, stellt das Akzept einen Titel für den Eigentumserwerb dar, sonst nicht
- Dies ist eine Auslegungsfrage, die nach dem Empfängerhorizont zu beurteilen ist
 - Bei nicht auf Eigentumsübertragung gerichtetem Valutaverhältnis scheidet eine Verpflichtung zur Eigentumsübertragung aus
- Im Falle einer Verpflichtung zur Eigentumsübertragung kommt es auf die Gültigkeit der Grundverhältnisse nicht an

Vielen Dank,
ich freue mich auf die Diskussion!



Assoz.-Prof.ⁱⁿ MMag.^a Dr.ⁱⁿ Barbara C. Steininger
Institut für Europäisches Schadenersatzrecht der ÖAW und
der Universität Graz/ Zentrum für Europäisches Privatrecht,
Universität Graz
barbara.steininger@uni-graz.at